


Gericht:	Sächsisches Landessozialgericht 3. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	03.06.2011	Normen:	§ 97 Abs 1 SGB 3, § 102 Abs 1 SGB 3, § 102 Abs 2 SGB 3, § 40 Abs 1 S 1 Nr 2 SGB 9, § 136 Abs 2 S 1 SGB 9, § 136 Abs 2 S 2 SGB 9
Aktenzeichen:	L 3 AL 86/10		
Dokumenttyp:	Urteil		

**Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben -
Berufsbildungsbereich einer WfbM - fehlende
Werkstattfähigkeit eines schwerbehinderten Menschen wegen
zu hohem Betreuungsbedarf**

Orientierungssatz

1. Werkstattfähigkeit iS des § 136 SGB 9 setzt voraus, dass der behinderte Mensch gemeinschaftsfähig und nicht außerordentlich pflegebedürftig ist. Außerordentliche Pflegebedürftigkeit ist gegeben, wenn der Behinderte im Arbeitstraining oder später am Arbeitsplatz so weitgehend von Pflege abhängig ist, dass eine Teilnahme an Maßnahmen im Arbeitstrainingbereich oder eine Beschäftigung im Arbeitsbereich ausgeschlossen ist (vgl BSG vom 10.3.1994 - 7 RAr 22/93 = SozR 3-4100 § 58 Nr 6).
2. Eine Aufnahme in den Berufsbildungsbereich ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Betreuung des behinderten Menschen mit dem Betreuungsschlüssel der Einrichtung nicht zu erreichen ist. Maßstab für diese Werkstattfähigkeit sind die Verhältnisse in der Werkstatt, in der der Schwerbehinderte aufgenommen wird (vgl BSG vom 29.6.1995 - 11 RAr 57/94 = BSGE 76, 178 = SozR 3-4100 § 58 Nr 7). Es besteht kein Förderanspruch, wenn die Werkstattfähigkeit nicht gegeben ist, weil dauerhaft ein Betreuungsaufwand erforderlich ist, der durch die konkrete Werkstatt nach deren Personalschlüssel im Berufsbildungsbereich nicht geleistet werden kann.
3. Ist ein behinderter Mensch ohne Arbeitsassistenz und 1:1-Betreuung nicht in der Lage, eine Maßnahme im Eingangs- und Bildungsbereich zu absolvieren, so liegt keine Werkstattfähigkeit vor.

Verfahrensgang

vorgehend SG Leipzig, 23. Februar 2010, Az: S 16 AL 650/07, Urteil
nachgehend BSG 11. Senat, 2. November 2011, Az: B 11 AL 80/11 B, Beschluss

Diese Entscheidung zitiert

Rechtsprechung

Vergleiche BSG 11. Senat, 29. Juni 1995, Az: 11 RAr 57/94
Vergleiche BSG 7. Senat, 10. März 1994, Az: 7 RAr 22/93

© juris GmbH